



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk (Ausbildungsvergütung)

Vom 22. Juli 2026

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss den

Ausbildungsvergütungstarifvertrag im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. November 2025 einschließlich der Protokollnotiz vom 13. Januar 2026

– kündbar mit Frist von zwei Monaten, erstmals zum 31. Juli 2027 –

abgeschlossen zwischen der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main, einerseits, und dem Bundesverband Deutscher Steinmetze, Bundesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, Weißkirchener Weg 16, 60439 Frankfurt am Main, andererseits,

mit Wirkung vom 11. März 2026 mit der weiter unten stehenden Einschränkung für allgemeinverbindlich.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Landes Sachsen.

fachlich: Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrags für gewerbliche Arbeitnehmer im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk in der jeweils geltenden Fassung fallen. Der Geltungsbereich ist im Anhang abgedruckt.

persönlich: Auszubildende, die in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ausgebildet werden und eine nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben.

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags ergeht mit folgender Einschränkung:

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Betriebe, die Mitglied im Dachverband der Betonstein- und Terrazzohersteller e. V. sind und diese Mitgliedschaft bis zum 21. Dezember 2005 (Stichtag) erworben haben.

Der Tarifvertrag mit Protokollnotiz ist in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Berlin, den 22. Juli 2026

IIIa6-31241-Ü-05b/45

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales

Bärbel Bas



Anlage

Ausbildungsvergütungsvertrag im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. November 2025

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Landes Sachsen.

2. Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk in der jeweils geltenden Fassung¹ fallen.

3. Persönlicher Geltungsbereich:

Auszubildende, die in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ausgebildet werden und eine nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2

Höhe der Ausbildungsvergütung

1. Für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 2025 wird der Ausbildungsvergütungstarifvertrag vom 19. Mai 2023 wieder in Kraft gesetzt. Für diesen Zeitraum beträgt die Ausbildungsvergütung

im 1. Ausbildungsjahr	925,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.025,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.175,00 €

Für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 2025 erhalten die Auszubildenden eine Einmalzahlung in Höhe von 40,00 Euro, die mit der Ausbildungsvergütung für den Monat November 2025 zu zahlen ist.

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung beträgt

a) ab 1. November 2025:

im 1. Ausbildungsjahr	945,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.045,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.195,00 €

b) ab 1. August 2026:

im 1. Ausbildungsjahr	965,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.065,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.215,00 €

3. Der Arbeitgeber kann aus wirtschaftlichen und/oder betrieblichen Gründen mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien die Ausbildungsvergütung um bis zu 20 Prozent absenken. Die Zustimmung ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses bei den Tarifvertragsparteien zu beantragen und gilt für die gesamte Dauer des Ausbildungsverhältnisses.

§ 3

Inkrafttreten und Vertragsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2025 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten, erstmals zum 31. Juli 2027, gekündigt werden.

¹ Hinweis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Ein Auszug des Rahmentarifvertrags ist im Anhang abgedruckt.



**Protokollnotiz vom 13. Januar 2026
zu § 2 Ziffer 2² des Ausbildungsvergütungsvertrags
im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. November 2025**

Nach § 2 Ziffer 2 kann der Arbeitgeber die Absenkung der Ausbildungsvergütung um bis zu 20 Prozent beantragen, höchsten bis zur jeweils gültigen Mindestausbildungsvergütung. Die Absenkung kann beantragt werden, wenn der Arbeitgeber aus wirtschaftlichen und/oder betrieblichen Gründen nicht in der Lage ist, die tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung in voller Höhe zu zahlen.

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für die Absenkung und das Verfahren zur Beantragung der Zustimmung durch die Tarifvertragsparteien näher erläutert:

1. Wirtschaftliche und/oder betriebliche Gründe

1.1 Wirtschaftliche Gründe: Dies betrifft Firmen, die ein stark spezialisiertes Leistungsspektrum haben, d.h. mehr als 70% der Aufträge stammen aus einem Leistungsspektrum.

Gründe und einzureichende Nachweise:

- a) Im Leistungsbereich Grabmalgestaltung ist ein Einbruch der Auftragslage aufgrund der sich weiter entwickelnden Veränderungen in der Bestattungsbranche nachzuweisen (z.B. neu eröffneter Bestattungswald im nahen Umfeld, spürbare Gebührenerhöhungen auf den Friedhöfen und damit Rückgang der Bestattungen).
- b) Im Leistungsbereich Bau (Ausbau) sind stark zurückgehende Aufträge im Wohnungs- und Einfamilienhausbau nachzuweisen.
- c) Im Leistungsbereich Denkmalpflege ist ein Einbruch der Auftragsvergabe durch die öffentlichen oder kirchlichen Auftraggeber nachzuweisen (z.B. durch Nachweis des Rückgangs der Anzahl der Ausschreibungen und Auftragsvergaben).

Die Betriebe sind mit der Antragstellung auf Absenkung gehalten, mit stichhaltigen Unterlagen die eigene Auftragslage und betriebliche Entwicklung darzulegen. Dies kann insbesondere erfolgen durch:

- Beschreibung der betrieblichen Auftragslage und wie sich diese nachteilig verändert hat,
- Zahlen und Berichte der Verwaltungen und Kommunen,
- regionalspezifische Konjunkturberichte,
- bundesweite Konjunkturberichte.

1.2 Betriebliche Gründe: Hier wird Bezug genommen auf die Betriebsgröße. Die folgenden Gründe gelten nur für Betriebe mit 1-2 angestellten Steinmetzen/Steinbildhauern (exklusive Betriebsinhaber und sonstige Beschäftigte). Größere Unternehmen sind ausgenommen.

Antragsberechtigt sind Ausbildungsbetriebe, die vor den folgenden besonderen, finanziellen Herausforderungen stehen:

- a) Außergewöhnliche Investitionen aufgrund der Digitalisierung oder des Nachhaltigkeitsgedankens (z.B. Anschaffung einer neuen CNC-Maschine, Installationen für nachhaltige Energiegewinnung) oder Umstellungen im Angebot (Verzicht auf günstige Importware von Naturstein aus fernen Ländern). Der Antragsteller muss diese Gründe schriftlich darlegen und mit Betriebsunterlagen nachweisen (Rechnungen, Fotos, Betriebsberichte).
- b) Finanziell angespannte Situation für Betriebsinhaber bei Neugründung oder Übernahme eines kleinen Betriebes innerhalb der letzten 3 Jahre. Der neue Betriebsinhaber muss im Antrag auf Absenkung der Ausbildungsvergütung mit (Betriebs-) Unterlagen darstellen, wieso die finanzielle Situation angespannt ist und inwiefern eine Absenkung der Ausbildungsvergütung hilfreich ist, um den Betrieb zu erhalten.
- c) Übernahme von Auszubildenden aus anderen Betrieben, wenn dies aus einer Notsituation heraus geschieht und der Fortführung der Ausbildung dient. Der Antrag auf Absenkung muss durch entsprechende Unterlagen und Erläuterungen glaubhaft nachweisen, dass eine Notsituation für die/den Auszubildende/n vorgelegen hat und inwiefern dies für den aufnehmenden Betrieb zu einer ungeplanten Herausforderung geworden ist. Hat der aufnehmende Betrieb bereits Auszubildende, die die reguläre Auszubildendenvergütung erhalten, ist eine Absenkung der Auszubildendenvergütung ausgeschlossen.

2. Verfahren

Bei Vorliegen eines oder mehrerer der in Ziffer 1) genannten Gründe ist ein entsprechender Antrag vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses zu stellen. Hierzu ist ein von dem Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks auf dessen Homepage www.bivsteinmetz.de zur Verfügung gestelltes Formular ausgefüllt und mit den entsprechenden Erläuterungen und/oder Belegen zunächst beim Bundesinnungsverband einzureichen. Das Formular kann auch aktiv beim Bundesinnungsverband angefordert werden.

Stimmt der Bundesinnungsverband dem Antrag zu, leitet er ihn mit einer entsprechenden Empfehlung an die IG Bauen-Agrar-Umwelt weiter. Stimmt diese ebenfalls der Absenkung zu, teilt der Bundesinnungsverband dem Arbeit-

² Hinweis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Die Protokollnotiz bezieht sich auf § 2 Nummer 3 des Ausbildungsvergütungstarifvertrags vom 1. November 2025



geber diese Entscheidung unverzüglich mit. Die Ausbildungsvergütung kann damit für die Dauer des gesamten Ausbildungsverhältnisses wie beantragt abgesenkt werden. Lehnt eine der beiden Tarifvertragsparteien den Antrag ab, ist dem Arbeitgeber diese Entscheidung ebenfalls unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Eine solche Begründung liefert die ablehnende Tarifvertragspartei bzw. – wenn die Entscheidung gleichlautend ist – wird die Begründung in Abstimmung beider Parteien erstellt. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.

3. AVE – Tarifungebundene Arbeitgeber

Die Tarifvertragsparteien beabsichtigen, für den Ausbildungsvergütungstarifvertrag vom 1. November 2025 die Allgemeinverbindlicherklärung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des AVE-Antrages im Bundesanzeiger zu beantragen. Für den Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, gelten die Ziffern 1) und 2) für die tarifungebundenen Arbeitgeber mit dem Inkrafttreten der AVE entsprechend.

Hinsichtlich der Beantragung der Absenkung gilt abweichend zu Punkt 2 für Ausbildungsverträge, die von tarifungebundenen Arbeitgebern bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der AVE im Bundesanzeiger abgeschlossen wurden, eine veränderte Antragsfrist: Für die betroffenen Ausbildungsverträge haben tarifungebundene Arbeitgeber die Möglichkeit, eine Absenkung der Ausbildungsvergütung um bis zu 20 Prozent, höchstens jedoch bis zur im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsvergütung, innerhalb von acht Wochen nach Bekanntmachung der AVE im Bundesanzeiger rückwirkend zum Inkrafttreten der AVE zu beantragen.

Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach Punkt 1 und 2 unverändert.



Anhang

**Auszug aus dem
Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerk vom 24. Mai 2000 in der zuletzt geänderten Fassung
des Änderungstarifvertrags vom 2. Dezember 2009**

§ 1

Geltungsbereich

1. [...]

2. Betrieblicher Geltungsbereich:

2.1 Alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks.

Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter anderem manuell oder maschinell die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben:

Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen,

Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten und Produkten aus Verbundwerkstoffen, soweit sie teilweise aus Naturstein bestehen, sowie – wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden – Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien,

Restaurierungen und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein,

Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten sowie Konservierungsarbeiten,

Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein, alle im Rahmen des Grabmalherstellens, -bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten sowie alle Bildhauerarbeiten einschließlich der künstlerischen.

2.2 Betriebe, die unter Ziffer 2.1 fallen, werden grundsätzlich als Ganzes erfasst. Werden in diesen Betrieben in selbständigen Betriebsabteilungen fachfremde Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

2.3 Nicht erfasst werden Betriebe des

- a) Baugewerbes,
- b) Betonsteinhandwerks und Betonsteingewerbes,
- c) Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues und
- d) Betriebe und Betriebsabteilungen der Naturwerkstein-Industrie, die Naturwerkstein gewinnen und/oder überwiegend industriell be- oder verarbeiten.

3. [...]